

Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Juni 2014, zuletzt geändert am 12. Juli 2021

Nach § 17 und § 18 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Stellung innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- 1.1 Die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- 1.2 Sowohl die Kooperative Gesamtschule als auch die Integrierte Gesamtschule fassen die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Grundschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe zusammen.
- 1.3 Nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe werden an der Kooperativen Gesamtschule die Bildungsgänge eigenständig und aufeinander bezogen geführt, an der Integrierten Gesamtschule werden diese integrativ verbunden.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Sowohl die Kooperative Gesamtschule als auch die Integrierte Gesamtschule ermöglicht gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie im gemeinsamen Schulleben. Die Kooperative Gesamtschule fördert im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Hierzu sind schulinterne Regelungen vorzunehmen. Die Integrierte Gesamtschule soll die Schülerinnen und Schüler unter Vermeidung frühzeitiger Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge durch differenzierte Leistungsanforderungen fordern und fördern. Auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes wird ermöglicht, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie so zu fördern, dass sie den für sich bestmöglichen Schulabschluss erreichen.
- 2.2 Die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen zu gestalten.

- 2.3 Für Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs der Regionalen Schule beziehungsweise der mittleren Anspruchsebene, die die Mittlere Reife anstreben, werden Formen der individuellen Förderung mit dem Ziel geschaffen, den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang zu erleichtern. Dazu sollen diese Schülerinnen und Schüler bei entsprechenden Leistungen auch am Fachunterricht des gymnasialen Bildungsgangs teilnehmen können.
- 2.4 Wird der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangübergreifend (Kooperative Gesamtschule) oder integrativ (Integrierte Gesamtschule) erteilt, findet mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung und der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bildungsgangbezogener Unterricht statt.
- 2.5 Eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern soll die Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern.

3 Organisation von Lernprozessen

- 3.1 Die Unterrichtsgestaltung soll den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden. Im Sinne der Entwicklung von Methoden-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen deshalb unter anderem die Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie die Projekt- und Wochenplanarbeit ein.
- 3.2 Die Schülerinnen und Schüler sollen altersgerecht an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen die Erörterung der Planung der einzelnen Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- 3.3 Zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele ist eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte erforderlich. Vor allem durch die Arbeit im Lehrerteam der jeweiligen Jahrgangsstufe ist der Bildungs- und Erziehungsprozess kontinuierlich abzustimmen und zu gestalten.
- 3.4 Durch die Schule werden Qualitätsziele definiert und Qualitätsmaßstäbe gesetzt, an denen sich die Gestaltung und Organisation des Unterrichts in allen Fächern orientieren soll und die in den Fachplänen und im Jahrgangsstufenplan umzusetzen sind.
- 3.5 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise deren oder dessen Vertreter beziehungsweise Vertreterin trägt eine besondere Verantwortung für die schulische Entwicklung der ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie oder er soll möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer oder seiner Klasse erteilen und diese Aufgabe in der Regel über mehrere Schuljahre wahrnehmen.

- 3.6 Der Einsatz der Fachlehrkräfte soll so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche pädagogische und fachliche Arbeit über mehrere Jahrgangsstufen möglich ist.
- 3.7 Es können in jedem Schuljahr Projekte durchgeführt werden. Die Projektarbeit kann dabei sowohl klassen- und jahrgangsstufenbezogen als auch jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4 Differenzierung und individuelle Förderung an der Integrierten Gesamtschule

- 4.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit sowie ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen sie ihre Stärken und Begabungen ausbauen, Lernrückstände ausgleichen oder vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen.
- 4.2 Erfolgt die individuelle Förderung im Unterricht vor allem durch Binnendifferenzierung, ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler auf verschiedenen Anspruchsebenen individuell gefördert werden. Dazu muss der Lernprozess so gestaltet werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Erreichens der nächst höheren Anspruchsebene erhalten.
- 4.3 Anspruchsebenen sind:
1. obere Anspruchsebene oder Gymnasialkurs (Allgemeine Hochschulreife),
2. mittlere Anspruchsebene oder Erweiterungskurs (Mittlere Reife),
3. untere Anspruchsebene oder Basiskurs (Berufsmatura).
- 4.4 Wird die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht durch Binnendifferenzierung in Verbindung mit einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung geplant, entscheidet die Schulkonferenz, ob die äußere Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt.
- 4.5 Die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern ab der Jahrgangsstufe 7 wird schulintern geregelt. Sie beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens in der Jahrgangsstufe 9.
- 4.6 Die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in die Anspruchsebenen wird durch die Klassenkonferenz beschlossen. Sie erfolgt unter der Maßgabe, dass eine erfolgreiche Mitarbeit auf dem Anspruchsniveau der nächst höheren Jahrgangsstufe ermöglicht wird. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 wird den Erziehungsberechtigten halbjährlich, gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich erreichen kann. Umstufungen erfolgen, wenn

eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen ist oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten auf der bisherigen Anspruchsebene nicht mehr gewährleistet ist. Bei Ein- und Umstufungen sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler umfassend zu beraten und rechtzeitig zu informieren. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.

- 4.7 Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Das Angebot der Schule soll die Neigungen und Interessen und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten treffen auf der Grundlage des Angebotes und nacheinander Beratung durch die Schule die Auswahl des Wahlpflichtunterrichts.
- 4.8 Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung bis zur Jahrgangsstufe 9 in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Über die Möglichkeiten der Fortführung des Bildungsweges der Schülerinnen und Schüler sind die Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 umfassend zu beraten.

5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Bildung und Erziehung und über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.

6 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Um Übergänge in den Sekundarbereich II der Kooperativen Gesamtschule, in andere Schularten der Sekundarbereiche I und II oder von anderen Schularten auf die Kooperative Gesamtschule möglichst reibungslos zu gestalten, soll eine Lehrkraft als Beauftragte oder Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit bestimmt werden. Die Zusammenarbeit der Schulen kann als Abstimmung schulübergreifender, fachlicher und erzieherischer Grundsätze erfolgen. Möglichkeiten gegenseitiger Unterrichtsbesuche, Gruppenhospitationen, die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte, gemeinsamer Projekte und Schulhöhepunkte sowie Angebote gemeinsamen Förderunterrichts für leistungsschwache und besonders begabte Schülerinnen und Schüler sollen genutzt werden.

7 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene durch die Schülerversammlung und die Klassensprecherin oder den Klassensprecher, den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung, den Kreis- oder Stadtschülerrat, den Landesschülerrat und die Vertreterin oder den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Konferenzen mit.

7.2 Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten.

8 Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

8.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itsLearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

8.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind.

Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbewertung.

8.3 Die schulinterne Stundentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Stundentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

8.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt

insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.

8.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben. Die Vorabhinweise für die Abschlussprüfungen sowie gegebenenfalls vorliegende Präzisierungen sind als Arbeitsgrundlagen besonders zu beachten.

8.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelingen wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

8.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Zur Erfassung der unterschiedlichen Lernstände werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs erfassen. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Denk- und Verstehensanforderungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstandserhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden

Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.

- 8.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.
- 8.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeinstitutionen und freie Jugendhilfeträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.
- 8.10 Die Berufliche Orientierung im Anschluss an eine Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, und ist damit entscheidend für den Übergang in das Berufsleben. Insbesondere sollen auch der Wandel der Arbeits- und Berufswelt durch eine Pandemiesituation sowie darauf aufbauend eigene veränderte Lebensentwürfe thematisiert werden. Sind berufsorientierende Maßnahmen und Lernangebote in einer Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb nicht entsprechend dem schuleigenen Konzept zur Gestaltung der Beruflichen Orientierung durchgeführt worden, werden in der Schulkonferenz die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen, Angebote und Schwerpunkte beraten. Die von den Schulen bei den Arbeitsagenturen verbindlich bestellten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Außerschulische Berufsorientierung“ (BOM) sind durchzuführen. Schulabsagen sind zu vermeiden. Sie führen in jedem Fall zu Zahlungsverpflichtungen des Landes. Auf die Möglichkeit der Verschiebung der Maßnahmen im Laufe des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bildungsdienstleister wird verwiesen.
- 8.11 Die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der achten sowie nach der neunten Jahrgangsstufe. Ziel der Angebote ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Sie zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und bieten den Schülerinnen und Schülern zusätzliche Lernzeit und individuelle Förderung um den Schulabschluss zu erreichen. Die verschiedenen Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase sind in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen geregelt.“

9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 30), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 226), außer Kraft.